

BEGRÜNDUNG

ÜBER DIE 11. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 65

DER STADT KAPPELN

"PORT OLPENITZ"

**betreffend die Errichtung einer Steinschüttung zum Schutz des
Strandes an der Nordmole**

ENTWURF

VERFAHRENSSTAND:

- ☐ FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- ☐ FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- ☒ BETEILIGUNG DER TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- ☒ ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ☐ ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BauGB)
- ☐ SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 (1) BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
FAX: 04621 / 9396-66

BEGRÜNDUNG**zur 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65****"Port Olpenitz" der Stadt Kappeln, Kreis Schleswig-Flensburg****betreffend die Errichtung einer Steinschüttung zum Schutz des Strandes an der Nordmole**1. Anlass und Auswirkung der Planung

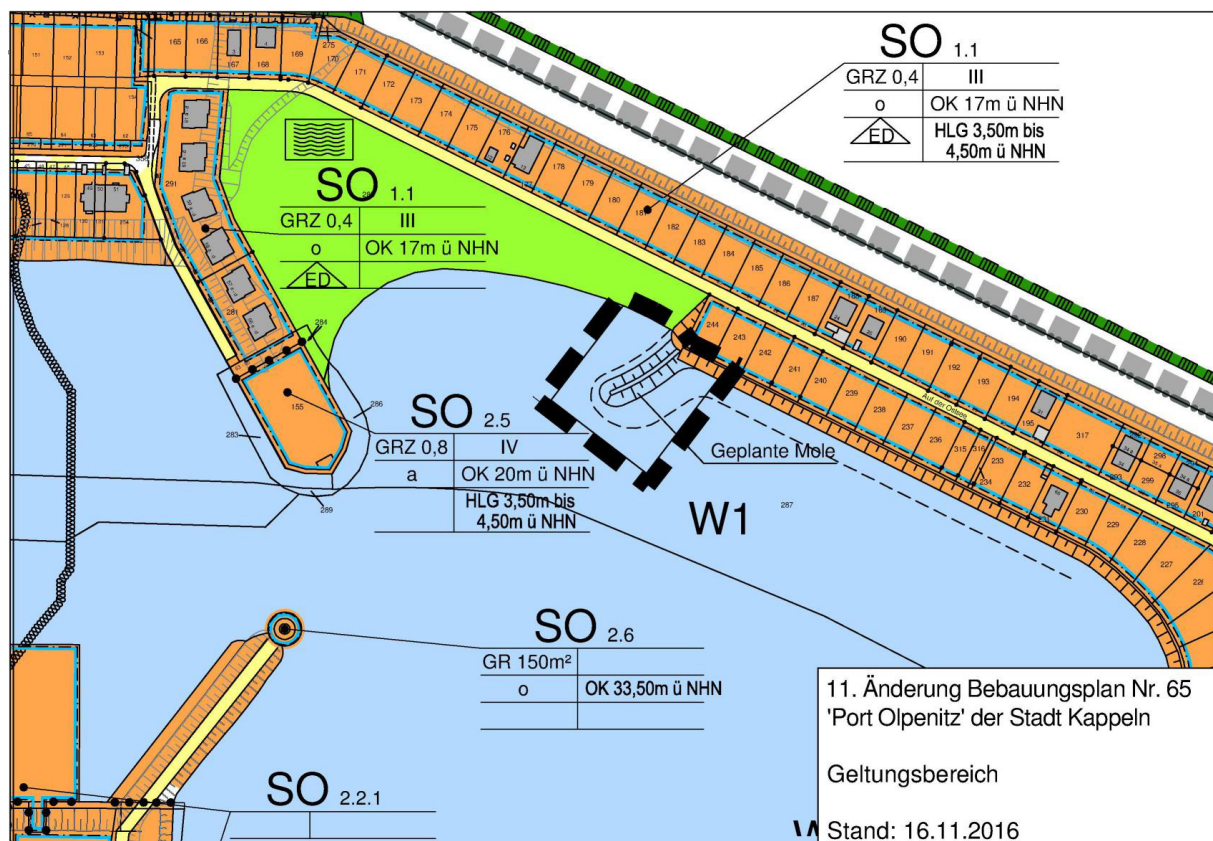
Der Bebauungsplan Nr. 65 'Port Olpenitz' ist am 31.12.2009 in Kraft getreten.

Zwischenzeitlich wurden 9 Änderungen ins Verfahren gesetzt, von denen bisher 6 wirksam geworden sind.

Die Begründungen in den Fassungen vom 31.12.2009 und der 1. bis 7. Änderung behalten vollinhaltlich Gültigkeit, soweit nachfolgend nicht hiervon abgewichen wird.

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 betrifft folgende Bereiche und Inhalte:

Das Plangebiet befindet sich auf der Südseite der Nordmole, angrenzend an den Strand im Nordosten des OstseeResorts Olpenitz. Es hat eine Größe von ca. 3.400 m².



Ausschnitt aus dem B-Plan 65 'Port Olpenitz' der Stadt Kappeln - Lage des Plangebietes

(ohne Maßstab)

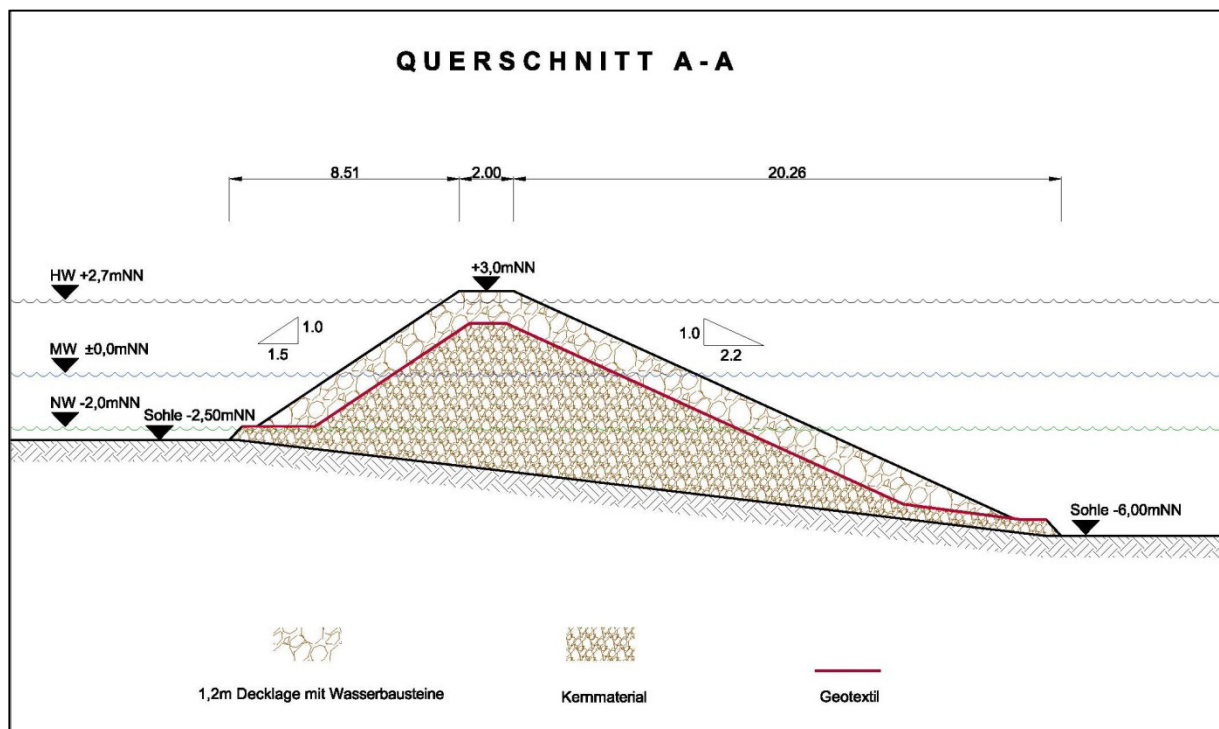
Der Planbereich umfasst überwiegend Wasserflächen des Vorhafens sowie in einem kleinen Bereich auch die vorhandene, hafenseitige Böschung der Nordmole. Im Bereich des Plangebietes befindet sich bereits eine kleine Mole.

Im nordwestlichen Teil des Vorhafens von Port Olpenitz befindet sich ein Badestrand, der aufgrund seiner Lage bei östlichen Winden und resultierenden Welleneinwirkungen stark überspült und durch Sanderosion gefährdet ist.

Mit zunehmender Erosion entsteht auch eine Gefährdung der angrenzenden Straße / Zuwegung zur nördlichen Hafenhälfte (Nordmole) durch Unterspülen bzw. Auskolken. Dieser Effekt wird dadurch verstärkt, dass die Böschungssicherung aus Schüttsteinen direkt auf dem Sanduntergrund aufliegt und dieser nicht durch eine Zwischenschicht bzw. durch Geotextil gegen Ausspülen geschützt ist.

Als Schutzmaßnahme soll daher ein Schüttsteinwellenbrecher in klassischer Bauweise dem Strand vorgesetzt werden, um diesen gegen die Hauptwellenrichtung zu schützen. Die Kronenlänge beträgt ca. 45 m. Dieser Wellenbrecher ist gemäß der signifikanten Wellenhöhen dimensioniert. Aufgrund der Ausrichtung des Wellenbrechers, die vergleichbar zu einer Buhne wirkt, ist zu erwarten, dass sich auch gleichzeitig die Wirkung eines Sandfanges ergibt und erodierter Sand hinter dem Wellenbrecher abgelagert wird.

Die Deckschicht wird baugleich zu den angrenzenden Böschungssicherungen mit Wasserbausteinen ausgeführt. Der Kern wird aus Steinmaterial mit Größen von 1 bis 500 kg ausgeführt und mit Geotextil gegen Ausspülen bzw. Auskolken geschützt. Die Höhe des Wellenbrechers wird an die Höhe der angrenzenden Böschungssicherung angepasst und liegt ca. 3 m über dem Mittelwasserstand.



Prinzipschnitt durch den Schüttsteinwellenbrecher

2. Bestehende Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 65, die zur Änderung anstehen

Der Änderungsbereich ist derzeit überwiegend als Wasserfläche W1 mit der Zweckbestimmung 'Sportboothafen' festgesetzt. Die landseitige Böschung ist Bestandteil eines Sonder-

gebietes SO 1.1 'Ferienhausgebiet'. Die bestehenden Festsetzungen werden nicht geändert sondern lediglich um eine weitere Festsetzung ergänzt.

3. Geänderte Festsetzungen der 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

Aus o.g. Gründen soll die Planzeichnung des Bebauungsplanes 65 ergänzt werden. In der Planzeichnung wird der geplante Wellenbrecher als Bestandteil des angrenzenden Sondergebietes 1.1 'Ferienhausgebiet' festgesetzt.

Im Text (Teil B) erfolgen keine Änderungen.

4. Durchführung des vereinfachten Änderungsverfahrens gemäß § 13 BauGB

Durch die beabsichtigten Änderungen der Festsetzungen in der Planzeichnung und im Text werden die Grundzüge der Planung gemäß § 13 (1) BauGB nicht berührt.

Zudem werden gemäß § 13 (1) Nr. 1 BauGB durch die Änderung des Bebauungsplanes die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet.

Außerdem bestehen gemäß § 13 (1) Nr. 1 BauGB durch die Änderung keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Unter diesen o.g. Voraussetzungen wird ein vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

5. Umweltprüfung

Gemäß § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Aus diesem Grund ist für die im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchzuführende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 eine Umweltprüfung nicht erforderlich.

Durch die Geringfügigkeit der mit den o.g. Ergänzung der Planzeichnung verbundenen Erweiterungen der vorhandenen Steinschüttung kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit streng geschützter Tier- und Pflanzenarten ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG liegen nicht vor.

6. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Die Hinweise des Wasser- und Schifffahrtsamtes Lübeck sowie des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein zum Bebauungsplan 65 sowie zur 1. bis 7. Änderung dieses Bebauungsplanes gelten vollumfänglich weiter und sind zu beachten.

Die Begründung wurde durch Beschluss der Stadtvertretung Kappeln vom gebilligt.

Kappeln, den

.....

(Traulsen)

Der Bürgermeister